



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten). Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

21

02.06.2020

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|---|----|---|
| 46 | Entschädigungssatzung für das Kommunalunternehmen „Lucas-Cranach-Campus“ vom 20.02.2020 | 47 | Bekanntmachung Stadt Kronach Bauleitplanung der Stadt Kronach; Außenbereichssatzung Fischbach „Am Gemeindewald“ (Nr. 18); hier: Satzungsbeschluss |
|----|---|----|---|

2

46

Entschädigungssatzung für das Kommunalunternehmen „Lucas-Cranach-Campus“ vom 20.02.2020

Gemäß § 5 Abs. 5 der Unternehmenssatzung für den Lucas-Cranach-Campus vom 27.01.2020 und § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) wird laut Beschluss des Verwaltungsrates vom 20.02.2020 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

1. Verwaltungsratsmitglieder des KU Lucas-Cranach-Campus erhalten eine pauschale monatliche Entschädigung von 200,00 Euro. Dies gilt auch für den Verwaltungsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
2. Die Entschädigung wird nicht dynamisiert.
3. Fahrtkosten werden wie folgt entschädigt:
 - a) Die durch Vorlage der Fahrkarten ausgewiesenen und entstandenen Eisenbahnfahrt- bzw. Kraftomnibuskosten.
 - b) Für Strecken, die mit eigenem oder von Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugen zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese bemisst sich nach den Regelungen im

Bayerischen Reisekostengesetz - BayRKG - (BayRS 2032-4-1-F) in der jeweils geltenden Fassung über den dienstlichen Einsatz von Privatfahrzeugen aus triftigen Gründen.

- c) Nimmt ein Verwaltungsrat einen anderen Verwaltungsrat, der seinerseits Anspruch auf Reisekostenvergütung hat, in einem eigenen oder von Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeug mit, so erhält er eine Mitnahmeentschädigung in der Höhe, wie sie in der jeweils geltenden Fassung des Bayerischen Reisekostengesetzes - BayRKG - (BayRS 2032-4-1-F) festgelegt ist.
4. Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten außerdem Ersatz für durch die Teilnahme an der Verwaltungsrats-sitzung entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
 5. Selbstständig Tätige und Hausfrauen erhalten für das durch die Teilnahme an Sitzungen entsprechende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstauffällent-schädigung. Diese beträgt für je 1 Stunde 13,00 Euro. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Zur Sitzungsdauer zählt je 1 Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung; angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet.
 6. Für auswärtige Dienstgeschäfte wird an Stelle der Entschädigungen nach Abs. 3 (Sitzungs- und Fahrtkostenentschädigung) Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz - BayRKG - (BayRS 2032-4-1-F) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Der Mindestbetrag für das Tagegeld beträgt, unabhängig von der Zeitdauer der auswärtigen Dienstgeschäfte, 50,00 Euro. Sitzungen oder Dienstgeschäfte,

te des Verwaltungsrates innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

§ 2

Die Entschädigungssatzung des Verwaltungsrates tritt rückwirkend zum 01.02.2020 in Kraft.

Kronach, 20.02.2020

Klaus Löffler
Landrat und Verwaltungsratsvorsitzender

Stadt Kronach

47

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Kronach; Außenbereichssatzung Fischbach „Am Gemeindewald“ (Nr. 18); hier: Satzungsbeschluss

Die Stadt Kronach hat mit Beschluss vom 25.05.2020 die Außenbereichssatzung Fischbach „Am Gemeindewald“ (Nr. 18) in der Fassung vom 25.05.2020 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Fischbach „Am Gemeindewald“ (Nr. 18) in der Fassung vom 25.05.2020 ist aus dem dortigen Lageplan ersichtlich.

Die Außenbereichssatzung Fischbach „Am Gemeindewald“ (Nr. 18) kann im Stadtbauamt Kronach, Abteilung 4, nichttechnische Bauverwaltung, Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, II. Stock, Zimmer Nr. 148, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kronach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis

42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kronach, 26.05.2020
STADT KRONACH

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat